

Der Friedhofsausschuss Ellershausen

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof Ellershausen in Bad Sooden-Allendorf.

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 04. 12. 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Ellershausen folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und dessen Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

Grabstätten zur Bestattung von einer Person:

pro Grabstelle	270,- €
Verlängerungsgebühr jährlich	9,- €

Grabstätten mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von einer Urne

pro Grabstelle	390,- €
Verlängerungsgebühr jährlich	13,- €

<u>Grabstätten mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von zwei Urnen</u>	
Erwachsene pro Grabstelle	510,- €
Verlängerungsgebühr jährlich	17,- €
<u>Kindergräber</u> für Kinder bis zu 5 Jahren	135,- €

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 1c der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

<u>Urnengrabstätten:</u>	
zur Beisetzung von einer Urne pro Grabstelle	170,- €
Verlängerungsgebühr jährlich	5,70 €
<u>Urnengrabstätten:</u>	
zur Beisetzung von zwei Urnen pro Grabstelle:	290,- €
Verlängerungsgebühr jährlich	9,70 €
zur Beisetzung von drei Urnen pro Grabstelle:	410,- €
Verlängerungsgebühr jährlich	13,70 €

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 1c in Verbindung mit Abs. 3 der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

IV. Gebühren für Nebenkosten

<u>Wasser</u>	
Wassergeld für 30 Jahre	30,- €
<u>Rasenpflege für grüne Grabstätten</u>	
Rasen mähen pro Grab und Jahr	15,- €

V. Bestattungsgebühr

a) Beerdigungsgebühr (ev. Begräbnis)	2,50 €
b) Benutzung der Friedhofshalle	50,- €
c) Läuten	8,-€
d) Orgelspiel (durchlaufender Posten)	30,-€
Wartung der Orgel	10,-€

e) Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes (Falls diese Arbeiten durch einen Friedhofsgärtner von außerhalb erledigt werden müssen, gelten die dortigen Gebühren)	330,-€
f) Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes	77,-€
g) Verwaltungsgebühr pro Beerdigung	30,-€
h) Verwaltungsgebühr bei der Beisetzung von zusätzlichen Urnen gem. § 21 Abs. 3 der Friedhofsordnung (Gräber nach alten Rechten)	40,-€

Bei Kindergräbern ist für das Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes die Hälfte zu zahlen.
Vom 15.11. bis zum 15.03. jedes Jahres wird für das Ausheben der Gräber ein Winterzuschlag von
20% erhoben.

VII. Genehmigungsgebühr

Pro Grabstätte wird eine Genehmigungsgebühr für das Setzen eines Grabsteins und / oder einer
Einfassung erhoben.

Pro Grab **35,-€**

VIII. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner
Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten
Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- 4.

IX. Kirchengemeinschaftliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 39 AVO-VAufsG der
kirchengemeinschaftlichen Genehmigung.

X. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Ellershausen, den 26.03.2013

Der Friedhofsausschuss:

Vorsitzender:	Hubertus Spill, Pfr.
stellv. Vorsitzender:	Hix, Bürgermeister
Mitglied:	A. Trube

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck – Das Landeskirchenamt-

Kassel, den 28.06.2013 Kring, Kirchenoberamtsrat